OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750497/2/BP/BR

Datum:
Linz, 4. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der H I, geb. x, StA x, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21. November 2017, GZ: BAS-4-AEG/65923, betreffend Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, befristet für die Dauer von zwölf Monaten, erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. November 2017, GZ: BAS-4-AEG/65923, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß §§ 11 und 46 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (im Folgenden: NAG) ab.

Begründend führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„Die Behörde geht von folgendem aktenkundigen Sachverhalt aus:
Am 13.02.2017 stellten Sie bei der Österreichischen Botschaft A einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gem. § 46 NAG. Dieser Antrag langte bei der ho Behörde am 06.03.2017 ein. Es wurde auch ein Aktenvermerk der Österreichischen Botschaft A über ein Interview beigelegt. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass es im Gespräch mit der Antragstellerin zu unschlüssigen Angaben gekommen ist.

Mittels Parteiengehör vom 20.10.2017 wurden Sie aufgefordert, sämtliche fehlenden Nachweise nachzureichen. Mit diesem Parteiengehör wurde Ihnen auch mitgeteilt, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 46 NAG idgF für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Familienzusammenführung" nicht erfüllen. Ihnen wurde eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Parteiengehörs gesetzt und das bei Nichterfüllung es beabsichtigt ist Ihren Antrag abzuweisen.

Es liegt eine Übernahmebestätigung des Parteiengehörs vom 31.10.2017 vor. Es wurde bis dato keine Stellungnahme eingereicht.

[Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften setzt die belangte Behörde fort:]

Die Behörde hat folgendes erwogen:

1. Ausreichender Lebensunterhalt

Im Auszug des Kreditschutzverbandes von Ihrem Ehegatten H I vom 12.09.2016 ist ein Eintrag über ein anhängiges Konkursverfahren angeführt. Die letzten uns vorgelegten Lohnzettel der Firma A von 12/2016 bis 04/2017 weisen einen Pfändungsbetrag auf. Herr I wurde bei der ho durchgeführten Niederschrift vom 01.09.2017 persönlich darauf hingewiesen, dass wir über das Konkursverfahren weitere Informationen benötigen. Weitere Unterlagen wurden nicht nachgereicht.
Wie aus dem Sozialversicherungauszug zu entnehmen ist, arbeitet Herr I seit 13.11.2017 geringfügig beschäftigt bei der Firma T N. Bislang ist keine Bestätigung über das Dienstverhältnis und die Höhe des Gehalts eingelangt.
Die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde bezweifelt daher, dass ein ausreichender Lebensunterhalt gegeben ist. Da bei den vorgelegten Dokumenten nicht ersichtlich ist, welcher Höhe das Einkommen entspricht, kann eine Berechnung nicht ausgeführt werden.

Da Ihre Antragstellung den Nachweis für den gesicherten Lebensunterhalt nicht ausreichend belegt, erfüllen sie das gesetzliche Erfordernis des Nachweises eines ausreichenden Einkommens nicht (§ 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG).

2. Aufenthaltszweck
Aufgrund des Interviews bei der Österreichischen Botschaft in A wird in Frage gestellt, ob der Aufenthaltszweck Familienzusammenführung gegeben ist. Sie haben unschlüssige Aussagen bezüglich der Person und der Treffen mit Herrn H I gemacht. Dies betrifft sowohl den Zeitraum vor, als auch nach Ihrer Eheschließung. Sie geben zwei verschiedene Daten der Eheschließung zu Protokoll. Beim ersten Interview soll die Eheschließung beim Besuch von Hrn. I gleich am 05.01.2015 gewesen sein, zu einem späteren Zeitpunkt geben Sie das tatsächliche Datum vom 21.02.2015 an.
Bei Ihrem Interview in A machten Sie Angaben, die mit den Antworten Ihres Gatten bei der Befragung am 01.09.2017 hier bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nicht übereinstimmen. Die Häufigkeit und Daten Ihrer Treffen in N weichen voneinander ab (It. Angaben von Hrn. I ist er z.B. von Dezember 2014 bis Februar 2015 in N gewesen - It. Ihren Angaben ist er am 05.01.2015 zu Besuch gekommen, er wäre It. zweitem Interview am 02.01.2015 eingereist). Ein weiteres Mal hätten Sie Ihren Gatten am 04.08.2015 zum Begräbnis seines Vaters gesehen, danach sei er im September 2015 nach Österreich zurückgekehrt. Im Reisepass ersichtlich und nach eigenen Aussagen von Hrn. I hat er sich ab 01.09.2017 zum Begräbnis eines nahen Angehörigen (bei dem er aufgewachsen ist) in N aufgehalten. Sie geben an, dass Sie 3x wöchentlich an festgelegten Tagen und Uhrzeiten telefonischen Kontakt zu Ihrem Ehemann haben. Ihr Gatte erklärt beim Interview, dass Sie fast täglich, zumindest 5x pro Woche telefonieren. Über den Kauf der Eheringe machen Sie selbst schon widersprüchliche Aussagen und Sie wissen nicht mehr wo sich das Geschäft befindet, es gibt keine Rechnung (Zitat aus Aktenvermerk der Österreichischen Botschaft: ...Die Antragstellerin gibt an, ihr Mann hätte den Ehering in P H gekauft und 10.000,- N dafür bezahlt (das wären 20 Euro). Das Erstaunen missversteht Frau I und beeilt sich zu sagen, alle drei Ringe hätten 10.000,- N gekostet (was zeigt, dass dies für sie unglaublich viel Geld darstellt). Als das Missverständnis aufgeklärt wird mit dem Bemerken, dass man um diesen Betrag keinen Ring bekommt, ist sie etwas verwirrt und meint dann, naja, den Verlobungsring hätte sie selbst gekauft, (unglaubwürdig)...)

Da die Aussagen der beiden Ehegatten in einigen Bereichen erhebliche Unstimmigkeiten aufweisen und unglaubwürdig erscheinen, wird der Aufenthaltszweck der Familienzusammenführung bezweifelt (§ 46 Abs 1 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

Mit dem Schreiben vom 20.10.2017, zugestellt am 31.10.2017 wurde Ihnen das Recht zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Es wurde keine Stellungnahme zum Parteiengehör abgegeben.
Aufgrund der fehlenden Nachweise erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- Und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 8. Jänner 2018, worin ua. Folgendes ausgeführt wird:

„II. Gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 4.12.2017, Zahl: BAS-4-AEG/65923, zugestellt am 11.12.2017, erhebe ich innerhalb offener Frist durch meine bevollmächtigte Vertreterin BESCHWERDE und stelle die ANTRÄGE

die Beschwerdeinstanz möge
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen,
b) den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz, BAS-4-AEG/65923, zugestellt am 11.12.2017, dahingehend abändern, dass dem Antrag der Frau P H I vom 13.2.2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" nach den §§ 46, 11 NAG 2005 stattgegeben wird, in eventu
c) den erstinstanzlichen Bescheid aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen.

III. Die Beschwerde wird begründet wie folgt:

Die Beschwerdeführerin erhebt zunächst ihr gesamtes bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen.

Die erstinstanzliche Behörde stützt ihre Entscheidung darauf, dass aufgrund des Interviews bei der österreichischen Botschaft in Frage gestellt werde, ob der Aufenthaltszweck Familienzusammenführung gegeben wäre. Die Beschwerdeführerin habe unschlüssige Aussagen bezüglich der Person und der Treffen mit Herrn H I gemacht. Dies betreffe sowohl den Zeitraum vor als auch den Zeitraum nach der Eheschließung.

Konkret wird der Beschwerdeführerin vorgehalten, den Zeitpunkt der Eheschließung beim ersten Interview mit 5.1.2015 angegeben zu haben, zu einem späteren Zeitpunkt hätte sie angegeben, dass das tatsächliche Datum am 21.2.2015 gewesen wäre.

Für die Beschwerdeführerin ist es nicht nachvollziehbar, zu welchem späteren Zeitpunkt sie die divergierenden Angaben zum Zeitpunkt der Heirat hätte machen sollen. Die Beschwerdeführerin selbst kann sich nicht daran erinnern, tatsächlich verschiedene Daten bezüglich des Tages der Heirat angegeben zu haben. Sollte tatsächlich - so wie von der Erstinstanz angenommen - keine echte Ehe vorliegen, wäre es im Grunde sehr einfach zumindest das Datum der Eheschließung einzulernen.

Die erstinstanzliche Behörde bezieht sich weiters darauf, dass die BF bei ihrem Interview in A Angaben gemacht hätte, welche mit den Antworten des Gatten bei der Befragung am 1.9.2017 bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nicht übereinstimmen würden. Insbesondere würde die Häufigkeit und die Daten der Treffen der Ehegatten in N voneinander abweichen. So wird der Beschwerdeführerin beispielsweise vorgeworfen, dass Herr I laut seinen Angaben von Dezember 2014 bis Februar 2015 in N gewesen wäre, laut Angabe der BF beim ersten Interview wäre er am 5.1.2015 bei ihr zu Besuch gewesen, und laut Angabe der BF beim zweiten Interview am 2.1.2015 eingereist.

In diesem Punkt ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt dieses Besuches bereits geraume Zeit zurück liegt und angesichts dieser Tatsache geringfügige Abweichungen wie im gegenständlichen Fall nicht unbedingt auf eine Unglaubwürdigkeit hindeuten müssen, sondern angesichts des lange zurück liegenden Zeitraumes durchaus lebensnah sind. Die Angaben der BF und ihres Ehegatten lassen sich durchaus miteinander in Einklang bringen und kann der BF nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie nach einem derart langen Zeitraum nicht mehr genau weiß, wann ihr Ehegatte genau nach N eingereist ist. Zudem handelt es sich zwischen Dezember 2014 und 2.1.2015 lediglich um eine zu vernachlässigende Abweichung.

Auch hinsichtlich des zweiten Termins im August/September 2015 anlässlich eines Begräbnisses handelt es sich lediglich um eine geringfügige Abweichung und liegt auch dieses Datum bereits länger zurück.

Augenscheinlich hat sich der Ehegatte der Beschwerdeführerin im Jahr 2015 aus persönlichen Gründen jeweils für längere Zeit in N aufgehalten, in den darauf folgenden Jahren jedoch gar nicht, es wäre in diesem Zusammenhang durchaus von Interesse und zu hinterfragen gewesen, aus welchen Gründen es konkret im Jahr 2016 zu keinem weiteren Aufenthalt des Ehegatten in Folge gekommen ist.

Hinsichtlich des telefonischen Kontaktes haben beide Ehepartner übereinstimmend angegeben, dass ein sehr regelmäßiger, beinahe täglicher telefonischer Kontakt besteht. Im Alltag kann man sich dies so vorstellen, dass fast jeden Tag miteinander telefoniert wird, es situationsbezogen jedoch vorkommen kann, dass es jeder zweite oder dritte Tag ist und es in der Realität daher schwierig ist, tatsächlich genau übereinstimmende Angaben zwischen den Ehegatten zu machen.

Auch die näheren Umstände bezüglich des Kaufes des Eheringes müssen nicht notwendigerweise darauf hindeuten, dass es sich dabei um keine echte Ehe handelt. Naturgemäß muss die Ehegattin nicht unbedingt wissen, wie teuer der Ehering gewesen ist und stellt der Ehering an sich sowie das Wissen um die Kosten für den Ehering bei lebensnaher Betrachtung nicht allein die Grundlage einer guten Ehe dar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass anhand der gegenständlichen Fragestellungen nicht unbedingt festgestellt werden kann, ob es sich bei der in Frage stehenden Ehe tatsächlich um eine enge, familiäre Beziehung handelt.

Es wird daher ausdrücklich beantragt, den Ehegatten der Beschwerdeführerin im Rahmen einer mündlichen Beschwerdeverhandlung als Zeuge einzuvernehmen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher eine inhaltlich anders lautende Entscheidung getroffen werden müssen.
Weiteres Vorbringen im Zuge des Verfahrens wird ausdrücklich vorbehalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Jänner 2018 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie die mit Schreiben vom 12. April 2018 durch die rechtsfreundliche Vertretung der Bf ergänzend beigebrachten Dokumente.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte – entgegen dem Beschwerdeantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Reisepass der Bf bis 17. Februar 2021 gültig ist und die Bf ihrem Antrag ein Zertifikat des x-Instituts vom 26. Juli 2016 über die positive Absolvierung einer Deutschprüfung auf dem Niveau A1 beilegte. Der Ehegatte der Bf ist im Besitz einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und Mieter einer Wohnung in der x, mit einer Nutzfläche von etwa 30m². Die Bruttomonatsmiete beträgt 220 Euro Dem Auszug des Kreditschutzverbandes ist zu entnehmen, dass gegen den Ehegatten der Bf Konkurs eröffnet wurde, welcher nach rechtskräftiger Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens wieder aufgehoben wurde. Die Bf legte mit Schreiben vom 12. April 2018 die Lohnzettel ihres Ehegatten von August 2017 bis Februar 2018 vor, wonach dieser nach Abzug des Pfändungsbetrages über ein monatliches Netto-Durchschnittseinkommen von 1.107,16 Euro verfügt.

Zudem brachte die Bf einen Vordienstvertrag mit der Firma „A O T“ vom 14. November 2017 bei, demzufolge sie als Arbeitnehmerin in einem Ausmaß von 25 Wochenstunden zu einem Bruttomonatslohn von 900 Euro eingestellt wird, sobald sie eine Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung erhalten hat. Bei dem vereinbarten Monatsbruttolohn errechnet sich ein durchschnittlicher Netto-Monatsbezug (inkl. Sonderzahlungen) von etwa 892,74 Euro.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie den von der Bf vorgelegten Unterlagen, weshalb auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

III.1.1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

III.1.2. Gemäß § 46 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat, [...]

§ 11 Abs. 1 NAG normiert, dass Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden dürfen, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Nach § 11 Abs. 2 leg cit dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

§ 11 Abs. 3 leg cit zufolge kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3

zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Nach § 20 Abs. 1 NAG sind befristete Aufenthaltstitel, sofern nicht anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

§ 21a Abs. 1 NAG zufolge haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

III.2.1. Die Bf ist mit einem in Österreich aufhältigen Drittstaatsangehörigen verheiratet, der Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist. Die gegenständliche Familienzusammenführung ist folglich nach der Bestimmung des § 46 Abs. 1 Z 1 NAG zu beurteilen. Demnach ist den Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllen, wofür insbesondere die Bestimmung des § 11 NAG einschlägig ist.

Die belangte Behörde begründete die Abweisung des beantragten Aufenthaltstitels zunächst damit, dass die Aussagen der beiden Ehegatten in einigen Bereichen erhebliche Unstimmigkeiten aufweisen und unglaubwürdig erscheinen würden. Sie bezweifelte daher, dass der Aufenthaltszweck der Familienzusammenführung gegeben sei.

Der Bf wurde etwa vorgeworfen, sie habe während des Interviews bei der österreichischen Botschaft in A zwei verschiedene Daten der Eheschließung angegeben. Dem diesbezüglichen Protokoll ist zu entnehmen, dass die Bf vorbrachte, ihren Ehegatten nach seiner Abreise im September 2001 erst am

5. Jänner 2015 wiedergesehen zu haben, als er nach N gekommen war. Da hätten sie gleich geheiratet.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde lässt sich aus dem Vorbringen der Bf nicht zwingend schließen, dass die Hochzeit bereits am 5. Jänner 2015 stattgefunden haben soll. Angesichts der Tatsache, dass die Bf zu einem späteren Zeitpunkt dieses Interviews das Datum der Eheschließung richtigerweise mit 21. Februar 2015 bezeichnete, ergibt sich aus der Aussage der Bf lediglich, dass die Hochzeit in einem nahen zeitlichen Verhältnis zum Tag des Wiedersehens der beiden Ehegatten stattgefunden hat.

Darüber hinaus begründete die belangte Behörde ihre Zweifel mit abweichenden Aussagen bezüglich Häufigkeit und Daten der Treffen in N, dem Kauf der Eheringe sowie dem gegenwärtigen telefonischen Kontakt. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass die Angaben beider Ehegatten zwar gewisse Divergenzen aufweisen, diese jedoch lediglich geringfügig sind und nicht jenes Ausmaß erreichen, das das Nichtbestehen der Ehe darlegen würde. Die Bf ist folglich iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG als Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen und der Aufenthaltszweck der Familienzusammenführung als gegeben anzusehen.

III.2.2. Ferner stützte die belangte Behörde ihre abweisende Entscheidung auf das Fehlen eines Nachweises über ein ausreichendes Einkommen für den gesicherten Lebensunterhalt. Zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs. 2 Z 4 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden gemäß § 11 Abs. 5 leg cit dann, wenn der Fremde feste, regelmäßige Einkünfte hat, die ihm in Österreich eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen. Für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar beträgt der Richtsatz im Jahr 2018 1.363,52 Euro monatlich.

Regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen) müssen gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu den entsprechenden Ausgleichsrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der vollen freien Station) unberücksichtigt bleibt, was bedeutet, dass Aufwendungen nur dann die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen, wenn der Betrag über diesem im Gesetz festgelegten Wert liegt.

Der monatliche Mietaufwand von 220 Euro führt folglich zu keiner Erhöhung der erforderlichen Einkünfte, da er den Wert der vollen freien Station in der Höhe von € 288,87 nicht übersteigt.

Aus den vorgelegten Gehaltsnachweisen des Ehegatten der Bf von August 2017 bis Februar 2018 ergibt sich, dass dieser nach Abzug des Pfändungsbetrages ein

durchschnittliches Netto-Monatseinkommen von etwa 1.107,16 Euro bezieht. Für die beabsichtigte Erwerbstätigkeit bei der Firma „A O T“ wird die Bf darüber hinaus ein monatliches Netto-Gehalt (inkl. Sonderzahlungen) in der Höhe von 892,74 Euro beziehen. Da das errechnete Familieneinkommen folglich den erforderlichen Richtsatz iSd § 11 Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG übersteigt, ist nicht von einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft auszugehen.

III.2.3. Nach § 11 Abs. 2 Z 2 NAG muss der Fremde zudem einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch generelle Benützungsrechte auf Grund familienrechtlicher Titel ein ausreichender Nachweis des Erfordernisses eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft (vgl. VwGH 9.9.2014, Ro 2014/22/0032; 24.2.2009, 2008/22/0409).

Bei der Prüfung des Nachweises, ob eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung steht, ist zu beurteilen, ob begründete Aussicht besteht, dass der Fremde in der Lage sein wird, seine Wohnbedürfnisse befriedigen zu können (vgl. VwGH 9.9.2014, Ro 2014/22/0032).

Der Ehegatte der Bf ist Mieter einer Wohnung in der der x, mit einer Nutzfläche von etwa 30m², sodass auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG als erfüllt anzusehen ist.

III.2.4. Da auch alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG augenscheinlich vorliegen und die Bf ihrem Antrag zudem ein Sprachdiplom des Goethe-Instituts vom 26. Juli 2016 beilegte, erfüllt die Bf alle Bedingungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels. Hinweise auf das Vorliegen eines Erteilungshindernisses nach § 11 Abs. 1 NAG sind dem Akt nicht zu entnehmen.

III.2.5. Im Ergebnis war somit der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und der Bf der beantragte Aufenthaltstitel gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 NAG zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree